

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen (MikroSTARTer Niedersachsen)**

- Bezug:
- a) EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF+)
  - b) Erl. d. MW v. 28.7.2015 — 20-32329 —  
– VORIS 77100 –

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu fördern.

KMU mit nicht ausreichend Eigenkapital und einer nachweislich vorhandenen Finanzierungslücke werden bei der Bewältigung der kritischen Gründungs-, Wachstums- oder Übergabephase gefördert. Somit gelingt eine wirksame Unterstützung bei der Existenzgründung und -sicherung, sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen. Mit dem Angebot der Gewährung von Darlehen stärkt das Land Niedersachsen daher eine positive Gründungs- und Betriebsübergabekultur und schafft geeignete Rahmenbedingungen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) – im Folgenden De-minimis-Verordnung –
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Mit Antragstellung besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

## **2. Gegenstände der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von verzinslichen Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags oder der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme als erfolgt.

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum des Unternehmens stehen. Nummer 6.1 der AN-BestEFRE/ESF+ findet keine Anwendung.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können bewilligt werden an KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Vorlage eines Unternehmenskonzeptes,
- die Vorlage eines Finanzierungsplans und der damit verbundene Nachweis einer vorhabenbezogenen Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens,
- die Einstufung als KMU. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003).
- Nachweis über eine ausreichende Kreditwürdigkeit/Bonität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme durch eine fachkundige Stelle.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 für Unternehmen in der Gründungsphase (jünger als ein Jahr):

- Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:
  - Bewertung der Geschäftsidee und Schlüssigkeit des Unternehmenskonzeptes,
  - wirtschaftliche Tragbarkeit
  - Gründerpersönlichkeit;

- Vereinbarkeit der Projektkonzeption mit den Querschnittszielen:
  - Gleichstellung,
  - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
  - ökologische Nachhaltigkeit,
  - Gute Arbeit.

#### 4.3.2 für Unternehmen — älter als ein Jahr —:

- Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:
  - Bewertung der Geschäftsidee und Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts,
  - wirtschaftliche Tragbarkeit
  - Unternehmerpersönlichkeit,
  - bisherige Unternehmensentwicklung;
- Vereinbarkeit der Projektkonzeption mit den Querschnittszielen:
  - Gleichstellung,
  - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
  - ökologische Nachhaltigkeit,
  - Gute Arbeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erlass ersichtlich.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung ist auf die im Finanzierungsplan darzulegende vorhabenbezogene Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens begrenzt.

5.3 Die Zuwendung wird zu folgenden Konditionen gewährt:

- die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %,
- die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 und höchstens 40 000 EUR,
- die Laufzeit beträgt sieben Jahre,
- die Rückzahlung erfolgt monatlich ratierlich mit maximal einem tilgungsfreien Jahr,
- es wird ein fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit (aktueller Zinssatz unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de)) gewährt,
- eine vorzeitige Rückzahlung ist kostenlos jederzeit möglich (die Sondertilgung verkürzt die Laufzeit des Darlehens),
- es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und
- es ist keine Besicherung erforderlich.

Bei juristischen Personen ist die Vorlage einer Bürgschaft der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erforderlich.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei einer Gründung erst nach Vorlage der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit.

5.4 Nicht förderfähig ist der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.

5.5 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie oder einer entsprechenden Vorgängerrichtlinie zu diesem Förderprogramm kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die vollständige Rückzahlung der Darlehenssumme erfolgt ist und es sich dabei um ein neues Vorhaben handelt.

5.6 Nr. 8.7, Sätze 1 und 3 der VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Darlehensvertrages zu machen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes geregelt ist. Sie ersetzen die ANBest P. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Darlehensvertrag aufzunehmen

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. (Teil-) Kündigung des Darlehensvertrages und die Forderung zur (Teil-) Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bzw. in ihrem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle schließt mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Darlehensvertrag.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle.

7.5 Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung des Votums einer fachkundigen Stelle in Hinblick auf die Erfüllung der Qualitätskriterien. Als fachkundige Stellen gelten die Institutionen, mit denen die NBank Kooperationsvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinie schließt.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Als Verwendungsnachweis, abweichend von Nummer 7 der ANBest ESF/EFRE+, verpflichtet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, ein Jahr nach Auszahlung einen Nachweis zu erbringen, der die Existenz des Unternehmens nachweist. Der Nachweis kann insbesondere durch einen aktuellen Auszug aus dem Gewerberegister oder dem Handelsregister oder durch eine Bestätigung des Finanzamtes erbracht werden. Zeitgleich legt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Sachbericht zum Projekt bei der NBank vor. Mit dem Sachbericht wird die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachgewiesen.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Dieser Erlass tritt am ... in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b) tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Ziffer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegelnungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.06.2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen (MikroSTARTer Niedersachsen)**

**1. Kriterien für Unternehmen in der Gründungsphase (jünger als ein Jahr):**

	<b>Qualitätskriterium</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>Maximalpunktzahl</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>1</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>50</b>	<b>80</b>	Bewertung erfolgt durch fachkundige Stelle, vergebene Punkte werden maschinell weiterverarbeitet
	<u>Geschäftsidee</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird ein schlüssiges und tragfähiges Unternehmenskonzept vorgelegt.</li> <li>- Es erfolgt eine nachvollziehbare Analyse der Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation aus der klare Marktchancen hervorgehen.</li> <li>- Die potentielle Zielgruppe wird identifiziert und zutreffend beschrieben.</li> </ul>		25	
	<u>Wirtschaftliche Tragbarkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es erfolgt eine realistische und schlüssige Ertragsvorschau.</li> <li>- Es werden geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen vorgeschlagen, um den Unternehmenserfolg sicherzustellen.</li> </ul>		20	
	<u>Gründerpersönlichkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Antragstellerin/der Antragsteller besitzt eine geeignete fachliche Qualifikation, um das Unternehmen zu gründen.</li> <li>- Der Antragsteller/die Antragstellerin besitzt eine geeignete kaufmännische Qualifikation, um das Unternehmen zu gründen.</li> </ul>		35	
<b>2</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	Aufgrund der geringen Größe der Vorhaben wird auf die Hervorhebung eines Querschnittsziels verzichtet.
	<u>Gleichstellung</u> Durch die Vorhabenträgerin oder		5	

	den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht.			
	<u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</u> Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexueller Ausrichtung unterstützt.		5	
	<u>Ökologische Nachhaltigkeit</u> Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.		5	
	<u>Gute Arbeit</u> Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Kriterium „Gute Arbeit“ erbracht. (z.B. durch Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, tarifvertragliche Bindung, Zertifizierung im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Ähnlichem)		5	
	<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>60</b>	<b>100</b>	

**Für eine Förderung müssen im Teil 1 mindestens 50 Punkte und im Teil 2 mindestens 10 Punkte erreicht werden.**

**Eine Förderung setzt unabhängig davon zwingend voraus, dass die Kreditwürdigkeit/Bonität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben sind.**

**2. Kriterien für Unternehmen — älter als ein Jahr —**

	<b>Qualitätskriterium</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>Maximalpunktzahl</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>1</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien<sup>1</sup></b>	<b>50</b>	<b>80</b>	Bewertung erfolgt durch fachkundige Stelle, vergebene Punkte werden maschinell weiterverarbeitet
<b>A</b>	<b>Ausgangslage und Ziel</b>			
	<u>Geschäftsidee</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird ein schlüssiges und tragfähiges Unternehmenskonzept vorgelegt.</li> <li>- Es erfolgt eine nachvollziehbare Analyse der Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation aus der klare Marktchancen hervorgehen.</li> <li>- Die potentielle Zielgruppe wird identifiziert und zutreffend beschrieben.</li> </ul>		20	
	<u>Wirtschaftliche Tragbarkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es erfolgt eine realistische und schlüssige Ertragsvorschau.</li> <li>- Es werden geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen vorgeschlagen, um den Unternehmenserfolg sicherzustellen.</li> </ul>		20	
	<u>Unternehmerpersönlichkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Antragstellerin/der Antragsteller besitzt eine geeignete fachliche Qualifikation für das Vorhaben.</li> <li>- Der Antragsteller/die Antragstellerin besitzt die geeignete kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben.</li> </ul>		20	
	<u>Bisherige Unternehmensentwicklung</u> Bei Betrachtung der bisherigen Entwicklung des Unternehmens erscheint auch eine zukünftige positive Unternehmensentwicklung realistisch.		20	
<b>2</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	Aufgrund der geringen Größe der Vorhaben wird auf die Hervorhebung eines Querschnittsziels

				verzichtet.
	<u>Gleichstellung</u> Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht.		5	
	<u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</u> Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexueller Ausrichtung unterstützt.		5	
	<u>Ökologische Nachhaltigkeit</u> Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.		5	
	<u>Gute Arbeit</u> Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Kriterium „Gute Arbeit“ erbracht. (z.B. durch Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, tarifvertragliche Bindung, Zertifizierung im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Ähnlichem).		5	
	<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>60</b>	<b>100</b>	

**Für eine Förderung müssen im Teil 1 mindestens 50 Punkte und im Teil 2 mindestens 10 Punkte erreicht werden.**

**Eine Förderung setzt unabhängig davon zwingend voraus, dass die Kreditwürdigkeit/Bonität der Antragstellerin bzw. des Unternehmens sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben sind.**

**Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen (MikroSTARTer Niedersachsen)“**

<b>Spezifisches Ziel</b>	SZ 1.3 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen auf der Grundlage nachhaltiger Bildung und Forschung
<b>Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)</b>	SER und ÜR
<b>Gebietskulisse</b>	gesamtes Landesgebiet
<b>Fördergegenstand</b>	Gewährung von verzinslichen Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.
<b>Antragsberechtigte / Begünstigte</b>	KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.
<b>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vorlage eines Unternehmenskonzeptes,</li> <li>• die Vorlage eines Finanzierungsplans und der damit verbundene Nachweis einer vorhabenbezogenen Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens,</li> <li>• die Einstufung als KMU. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003).</li> <li>• Nachweis über eine ausreichende Kreditwürdigkeit/Bonität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,</li> <li>• eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme durch eine fachkundige Stelle.</li> </ul>
<b>Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme und Bewertung durch eine fachkundige Stelle (Institution mit der eine Kooperationsvereinbarung mit der NBank aufgrund der RL zum MikroSTARTer besteht)</li> </ul>
<b>Regionalbedeutsame Maßnahme</b>	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 11.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

## I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

## II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Sollte eine Steuerung notwendig werden, soll das programmverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen können. Die Bekanntmachung soll über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle erfolgen.

Die Darlehen werden nach Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt, aus dem eine konkrete Finanzierungslücke hervorgeht, die weder mit Eigen- noch mit anderweitigen Fremdmitteln gedeckt werden kann. Diese konkret entstehenden Kosten werden durch das Darlehen gedeckt, welches danach mit Zinsen zurückgezahlt wird. Ein nachträglicher VN belegt die entstandenen Kosten.

Grundlage für eine Förderung ist wie bisher eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme durch eine fachkundige Stelle. Die Stellungnahme soll in der neuen Förderperiode erweitert werden, indem die fachkundige Stelle auch ein Votum zur Erfüllung der Qualitätskriterien abgibt. Die NBank trifft weiterhin die abschließende Entscheidung über eine Bewilligung.



## TOP 11

# **Vorstellung des Entwurfs der Richtlinie Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen – MikroSTARTer Niedersachsen –**



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

- **Spezifisches Ziel 1.3** Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- **Programmgebiet:** Stärker entwickelte Regionen (SER) und Übergangsregion (ÜR)
- **Gebietskulisse:** gesamtes Landesgebiet



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Fördergegenstand:

Gewährung von verzinslichen Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Antragsberechtigte/Begünstigte:

KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Ziele der Förderung:

- Unterstützung von KMU bei der Bewältigung der Gründungs-, Wachstums- und Übergabephase durch eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung
- Schaffung, Erhalt und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen
- Stärkung einer positiven Gründungs- und Betriebsübergabekultur



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit):

- Vorlage eines Unternehmenskonzeptes
- Vorlage eines Finanzierungsplans und Nachweis einer vorhabenbezogenen Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens
- Einstufung als KMU. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003).
- Nachweis über eine ausreichende Kreditwürdigkeit/Bonität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit):

- eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme durch eine fachkundige Stelle.



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- verzinsliches rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung
- Darlehen in Höhe von max. 40.000 EUR, Laufzeit sieben Jahre, fester Zinssatz (derzeit 3,5 %, soll weiter abgesenkt werden)



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Wesentliche Änderungen gegenüber der Vorgängerrichtlinie:

- Aufstockung der maximalen Darlehenshöhe auf 40 T€ (vorher 25 T€)
- Verlängerung der Laufzeit auf 7 Jahre (vorher 5 Jahre)
- Absenkung des Zinssatzes (bisher 3,5 %)
- Fachkundige Stellen geben Votum für die Bewertung des Scorings ab



## **TOP 11**

# **Vorstellung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl von Vorhaben nach der Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen – MikroSTARTer Niedersachsen“**



## TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

Kriterien für Unternehmen in der Gründungsphase (jünger als ein Jahr)

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1. Richtlinienpezifische fachliche Kriterien</b>	<b>50</b>	<b>80</b>
<b>Geschäftsidee</b>		<b>25</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- schlüssiges und tragfähiges Unternehmenskonzept</li> <li>- nachvollziehbare Analyse der Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation aus der klare Marktchancen hervorgehen</li> <li>- potentielle Zielgruppe wird identifiziert und zutreffend beschrieben.</li> </ul>		
<b>Wirtschaftliche Tragbarkeit</b>		<b>20</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- realistische und schlüssige Ertragsvorschau</li> <li>- geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen</li> </ul>		



## TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

Kriterien für Unternehmen in der Gründungsphase (jünger als ein Jahr)

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1. Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>50</b>	<b>80</b>
Gründerinnen-/Gründerpersönlichkeit		<b>35</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Geeignete fachliche Qualifikation</li><li>- Geeignete kaufmännische Qualifikation</li></ul>		



## TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

Kriterien für Unternehmen in der Gründungsphase (jünger als ein Jahr)

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>2.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
	Gleichstellung	-	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	-	5
	Ökologische Nachhaltigkeit	-	5
	Gute Arbeit	-	5
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>



## TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

Kriterien für Unternehmen – älter als ein Jahr –

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1. Richtlinienpezifische fachliche Kriterien</b>	<b>50</b>	<b>80</b>
<b>Geschäftsidee</b>		<b>20</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- schlüssiges und tragfähiges Unternehmenskonzept</li> <li>- nachvollziehbare Analyse der Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation aus der klare Marktchancen hervorgehen</li> <li>- potentielle Zielgruppe wird identifiziert und zutreffend beschrieben.</li> </ul>		
<b>Wirtschaftliche Tragbarkeit</b>		<b>20</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- realistische und schlüssige Ertragsvorschau.</li> <li>- geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen</li> </ul>		



## TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

Kriterien für Unternehmen – älter als ein Jahr –

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1. Richtlinien-spezifische fachliche Kriterien</b>	<b>50</b>	<b>80</b>
Gründerinnen-/Gründerpersönlichkeit		<b>20</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Geeignete fachliche Qualifikation</li><li>- Geeignete kaufmännische Qualifikation</li></ul>		
<b>Bisherige Unternehmensentwicklung</b>		<b>20</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Betrachtung der bisherigen Entwicklung des Unternehmens erscheint auch eine zukünftige positive Unternehmensentwicklung realistisch.</li></ul>		



## TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

Kriterien für Unternehmen – älter als ein Jahr –

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>2.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
	Gleichstellung	-	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	-	5
	Ökologische Nachhaltigkeit	-	5
	Gute Arbeit	-	5
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>



# TOP 11 – MikroSTARTer Niedersachsen

## Verwendete Methodik:

- Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtlinienggebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.
- Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.
- Sofern eine Steuerung notwendig wird, soll das programmverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen können.
- Die Bekanntmachung soll über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle erfolgen.